

## Synopse Reglement Alterszentrum (AZ) Alenia Muri-Gümligen

Version Alt (21.04.2015)	Version Neu (31.03.2021)	Bemerkungen
<p><b><u>Art. 2 Zweck</u></b>                      Das AZ Alenia erfüllt im Rahmen der übergeordneten Gesetzesbestimmungen öffentliche Aufgaben in den Bereichen Beratung, teilstationäre und stationäre Betreuung und -pflege sowie ambulante Leistungen.</p>	<p><b><u>Art. 2 Zweck</u></b>                      1 Unverändert</p> <p>2 <b>(neu)</b> Die ambulanten Dienstleistungen zu Hause für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde erbringt das AZ Alenia unter dem bisherigen Marktauftritt des Vereins Spitex Muri-Gümligen als «Spitex Muri-Gümligen».</p>	<p>Mit dem neuen Absatz 2 wird der Zweckartikel mit der neuen, zusätzlichen Aufgabe der Pflege und Betreuung zu Hause ergänzt. Die Spitex Muri-Gümligen erbringt ihre Leistungen unter diesem Namen seit mehr als 20 Jahren. Damit die Kontinuität in der Leistungserbringung auch gegen aussen sichtbar bleibt, wird der Name «Spitex Muri-Gümligen» auch künftig verwendet.</p>
<p><b><u>Art. 3 Eigentumsverhältnisse und Dotationskapital</u></b>                      1 Die Einwohnergemeinde Muri bei Bern (EG Muri bei Bern) hatte dem damaligen APH sämtliche Aktiven, Passiven, Rechte und Pflichten des Altersheims und des Pflegeheims Muri-Gümligen gemäss deren konsolidierter Bilanz per 31.12.2005 sowie ein Dotationskapital von CHF 400'000.00 übertragen.                      2 Das AZ Alenia übernimmt per 1.07.2015 vom Alterswohnheim Gümligen, Stiftung mit Sitz in Muri bei Bern, Firmen Nr. CHE-103.946.144 sämtliche Aktiven, Passiven, Rechte und Pflichten gemäss Abschluss per 31.12.2014. Die Bedingungen der Übertragung werden vom Gemeinderat, vom Verwaltungsrat APH und vom Stiftungsrat AWH in Absprache mit der kantonalen Stiftungsaufsicht</p>	<p><b><u>Art. 3 Eigentumsverhältnisse und Dotationskapital</u></b>                      1 Unverändert</p> <p>2                      .. der kantonalen <b>Gesundheits-, Sozial- und</b></p>	<p>Im Rahmen des kantonalen Projekts Direktionsreform wurde die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) per 01.01.2020 in Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) umbenannt. Diese Änderung wird im Abs. 2 und in den nachfolgenden Artikeln 4 Abs. 1, 15 Abs. 2, 20 Abs.1, 23, 28 Abs.2 und 31 Abs.1 nachvollzogen.</p>

Version Alt (21.04.2015)	Version Neu (31.03.2021)	Bemerkungen
<p>und der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) festgelegt.</p>	<p><b>Integrationsdirektion (GSI)</b> festgelegt.</p> <p><b>3 (neu)</b> Das AZ Alenia übernimmt per 01.01.2022 vom Verein Spitex Muri-Gümligen, Verein mit Sitz in Muri bei Bern, Firmen Nr. CHE-102.710.283 Aktiven und Passiven gemäss Abschluss der Betriebsrechnung per 31.12.2021 mittels Vermögensübertragungsvertrag.</p>	<p>Der restliche Absatz 2 bleibt unverändert.</p> <p>Im Abs.3 wird festgehalten, dass der Zusammenschluss der beiden Partner im Rahmen eines Vermögensübertragungsvertrags erfolgt und zwar per 01.01.2022.</p>
<p><b><u>Art. 4 Leistungen</u></b></p> <p>1 Die Leistungen des AZ Alenia richten sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, der kantonalen und kommunalen Bedarfs- und Angebotsplanung sowie den Ermächtigungen und Weisungen der GEF.</p> <p>2 Nebst Betreuungs- und Pflegeleistungen für betagte, pflegebedürftige und demenzkranke Menschen umfasst der gesetzliche Leistungsauftrag auch Angebote zur Entlastung pflegender Angehöriger wie Ferienplätze und Kurzaufenthalte sowie Tages- und Tag-/Nachtaufenthalte.</p> <p>3 Die EG Muri bei Bern kann mit dem AZ Alenia einen Leistungsvertrag abschliessen, in dem Inhalt, Umfang und Qualität der von diesem allfällig über seinen Auftrag gemäss dem vorliegenden</p>	<p><b><u>Art. 4 Leistungen</u></b></p> <p>1</p> <p>.... der <b>GSI</b>.</p> <p>2 Unverändert.</p> <p><b>3 (neu)</b> Der Leistungsauftrag für ambulante Dienstleistungen zu Hause unterstützt das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen mit einer physischen oder psychischen Erkrankung. Er umfasst Behinderte, kranke, verunfallte, rekonvaleszente, betagte und sterbende Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Begleitung, Beratung, Sozialbetreuung und Hauswirtschaft bedürfen.</p> <p>4 (bisher 3) Unverändert.</p>	<p>Siehe Bemerkung zu Art. 3</p> <p>Der neue Absatz 3 umschreibt den Leistungsauftrag betreffend Spitex-Leistungen. Die Formulierung orientiert sich an der bisherigen Tätigkeit der Spitex und am Vertrag des Vereins Spitex Muri-Gümligen mit der GSI.</p>

Version Alt (21.04.2015)	Version Neu (31.03.2021)	Bemerkungen
<p>Reglement hinaus zu erbringenden Leistungen sowie deren Abgeltung festgelegt werden.</p> <p>4 Das AZ Alenia kann seine Leistungen gegen Entgelt auch gegenüber Dritten erbringen.</p>	<p>5 (bisher 4) Unverändert.</p>	
<p><b><u>Art. 12 Aufgaben und Befugnisse</u></b></p> <p>1 Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen des übergeordneten Rechts über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags des AZ Alenia erforderlich und nicht durch dieses Reglement oder den Verwaltungsrat selber anderen Stellen übertragen worden sind.</p> <p>2 Der Verwaltungsrat fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug. Er sorgt für ein zweckmässiges Controlling.</p> <p>3 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement sowie Weisungen zu erlassen. Er erlässt insbesondere ein Organisationsreglement und regelt das Verhältnis zwischen dem AZ Alenia und dessen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie die Grundlagen und Beiträge für die Erbringung weiterer Leistungen.</p> <p>4 Die Mitglieder des Verwaltungsrats vertreten das AZ Alenia mit Kollektivunterschrift zu zweien nach aussen; weitere Zeichnungsrechte erteilt der Verwaltungsrat.</p>	<p><b><u>Art. 12 Aufgaben und Befugnisse</u></b></p> <p>1 Unverändert.</p> <p>2 Unverändert.</p> <p>3 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement sowie Weisungen zu erlassen. Er erlässt insbesondere ein Organisationsreglement und regelt das Verhältnis zwischen dem AZ Alenia und dessen Bewohnerinnen und Bewohnern <b>resp. dessen Klientinnen und Klienten</b> sowie die Grundlagen und Beiträge für die Erbringung weiterer Leistungen.</p> <p>4 Unverändert.</p>	<p>Der Begriff «Klientinnen und Klienten» wird im Bereich der ambulanten Pflege und Betreuung verwendet und ist demzufolge im Reglement zu ergänzen.</p>
<p><b><u>Art. 15 Aufgaben</u></b></p> <p>1 Die Direktorin / der Direktor leitet das AZ Alenia nach den Vorgaben des Verwaltungsrats in allen betrieblichen, medizinischen, betreuerischen, administrativen und technischen Belangen.</p>	<p><b><u>Art. 15 Aufgaben</u></b></p> <p>Unverändert</p>	

Version Alt (21.04.2015)	Version Neu (31.03.2021)	Bemerkungen
<p>2 Die Direktorin / der Direktor stellt sicher, dass die Anforderungen der GEF für die Betriebsbewilligung jederzeit erfüllt sind. Ist dies nicht gewährleistet, orientiert die Direktorin / der Direktor unverzüglich den Verwaltungsrat. Dieser hat innerhalb von 14 Tagen dem Gemeinderat und der GEF Bericht zu erstatten.</p>	<p>... der <b>GSI</b> ...</p> <p>... der <b>GSI</b> ...</p>	<p>Siehe Bemerkung zu Art. 3</p>
<p><b><u>Art. 17 Geschäftsleitung</u></b></p> <p>1 Der Verwaltungsrat kann zur Unterstützung und Entlastung der Direktorin / des Direktors eine Geschäftsleitung einsetzen.</p> <p>2 Der Verwaltungsrat bestimmt die Mitglieder der Geschäftsleitung und deren Aufgaben und Kompetenzen.</p>	<p><b><u>Art. 17 Geschäftsleitung</u></b></p> <p>1 Unverändert.</p> <p>2 Unverändert.</p> <p>3 (<b>neu</b>) Die Leiterin / der Leiter des Bereichs ambulante Dienstleistungen nimmt Einsitz in die Geschäftsleitung und ist für die entsprechende Spartenrechnung operativ verantwortlich.</p>	<p>Die heutige Geschäftsführerin der Spitex bzw. die spätere Bereichsleitung ambulante Dienstleistungen nimmt Einsitz in die GL um sicherzustellen, dass die Interessen und das know how dieses Bereichs auf operativer Leitungsebene in die Entscheidungsfindungen einfließen. Vgl. auch die Bemerkungen zu Art. 9.</p>
<p><b><u>Art. 20 Sicherstellung der betrieblichen Minimalanforderungen</u></b></p> <p>1 Die Direktorin / der Direktor überprüft anhand einer von der GEF vorgegebenen Checkliste und nach ihren Weisungen die Einhaltung der definierten Anforderungen für die Betriebsbewilligung.</p>	<p><b><u>Art. 20 Sicherstellung der betrieblichen Minimalanforderungen</u></b></p> <p>.. <b>GSI</b> ...</p>	<p>Siehe Bemerkung zu Art. 3</p>
<p><b><u>Art. 23 Berichtswesen und Jahresrechnung</u></b></p> <p>Der Verwaltungsrat erstattet dem Gemeinderat nach den Vorgaben der EG Muri bei Bern und der</p>	<p><b><u>Art. 23 Berichtswesen und Jahresrechnung</u></b></p>	

Version Alt (21.04.2015)	Version Neu (31.03.2021)	Bemerkungen
<p>GEF Bericht über die Geschäftstätigkeit und erstellt nach diesen Vorgaben die Jahresrechnung. Er unterbreitet dem Gemeinderat jährlich auf Ende des ersten Folgequartals diese Unterlagen zur Genehmigung.</p>	<p>.. der <b>GSI</b> ..</p>	<p>Siehe Bemerkung zu Art. 3</p>
<p><b><u>Art. 25 Berufliche Vorsorge</u></b>  1 Die Angestellten des AZ Alenia sind der jeweiligen Personalvorsorgelösung der EG Muri bei Bern angeschlossen.  2 Das AZ Alenia kann nach Anhörung des Personals die Anschlussvereinbarung mit der Pensionskasse der EG Muri bei Bern kündigen und die berufliche Vorsorge mit einer anderen Vorsorgeeinrichtung durchführen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.</p>	<p><b><u>Art. 25 Berufliche Vorsorge</u></b>  Der Verwaltungsrat schliesst nach Anhörung des Personals die Anschlussvereinbarung mit einem Träger der beruflichen Vorsorge ab.</p>	<p>Die Personalvorsorgelösung der EG Muri bei Bern wurde per Ende 2020 aufgelöst. Seither ist das Personal des AZ Alenia – wie jenes der EG Muri bei Bern – mit einer separaten Anschlussvereinbarung bei der Previs versichert. Art. 25 ist entsprechend anzupassen.</p>
<p><b><u>Art. 28 Beiträge und Mieten</u></b>  1 Das AZ Alenia erhebt von den Bewohnerinnen und Bewohnern Beiträge und Mieten für seine Infrastruktur-, Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für individuell in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen.   2 Die Höhe der Beiträge für Pflege- und Betreuungsleistungen bemisst sich im Einzelfall nach dem Schweregrad der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit gemäss den Richtlinien der GEF. Die Höhe der Mieten für Alterswohnungen richtet sich grundsätzlich nach Lage und Grösse der Wohnung; ein Teil der Wohnungen kann aus sozialen Gründen vergünstigt abgegeben werden.</p>	<p><b><u>Art. 28 Beiträge, Mieten und Tarife</u></b>  1 Das AZ Alenia erhebt von den Bewohnerinnen und Bewohnern Beiträge und Mieten für seine Infrastruktur-, Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für individuell in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen. <b>Das AZ Alenia erlässt zudem die Tarife für ambulante Spitex-Dienstleistungen.</b>  2 Die Höhe der Beiträge für Pflege- und Betreuungsleistungen <b>im stationären Bereich</b> bemisst sich im Einzelfall nach dem Schweregrad der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit gemäss den Richtlinien der <b>GSI</b>. Die Höhe der Mieten für <b>Wohnungen mit Dienstleistungen</b> richtet sich grundsätzlich nach Lage und Grösse der Wohnung; ein Teil der Wohnungen kann aus sozialen Gründen vergünstigt abgegeben werden.</p>	<p>Basierend auf der zusätzlichen Aufgabe «ambulante Dienstleistungen» ergibt sich ein zusätzlicher Regelungsbedarf betreffend Tariffestsetzung.   Neu ist eine Unterscheidung zwischen stationärem und ambulanten Bereich zu treffen.   Anpassung an die heute verwendete Terminologie</p>

Version Alt (21.04.2015)	Version Neu (31.03.2021)	Bemerkungen
<p>3 Für individuell in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen werden Kosten deckende Beiträge erhoben.</p> <p>4 Die Beiträge und Mieten gemäss den Absätzen 1-3 werden jährlich vom Verwaltungsrat auf Antrag der Direktorin / des Direktors festgesetzt.</p>	<p>3 Unverändert.</p> <p>4 <b>(neu)</b> Die Einstufung des Pflege- und Betreuungsaufwands sowie der hauswirtschaftlichen Leistungen im ambulanten Bereich bemisst sich nach dem Bedarf gemäss vorgeschriebenem Einstufungsinstrument der GSI.</p> <p>5 Die Beiträge, Mieten <b>und Tarife</b> gemäss den Absätzen 1-4 werden jährlich vom Verwaltungsrat auf Antrag der Direktorin / des Direktors festgesetzt.</p>	<p>Analoge Regelung für den ambulanten Bereich wie in Abs. 2 für den stationären Bereich</p> <p>Siehe Bemerkung zu Art. 3</p>
<p><b><u>Art. 31 Aufwand- und Ertragsüberschüsse</u></b></p> <p>1 Der Kanton Bern und die EG Muri bei Bern können im Rahmen des übergeordneten Rechts und der Vorgaben der GEF Beiträge zur Deckung von Aufwandüberschüssen des AZ Alenia gewähren. Das AZ Alenia stellt die hierfür geforderten Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung.</p>	<p><b><u>Art. 31 Aufwand- und Ertragsüberschüsse</u></b></p> <p>...der <b>GSI</b> ...</p>	<p>Siehe Bemerkung zu Art. 3</p>
<p><b><u>Art. 32 Verwaltungsrat</u></b></p> <p>1 Für die laufende Amtsdauer bis am 31.12.2016 sind zwei Personen aus dem Kreis der bisherigen Mitglieder des Stiftungsrats AWH in den Verwaltungsrat zu wählen, sofern entsprechende Kandidaturen vorliegen.</p> <p>2 In diesem Zeitraum kann der Verwaltungsrat in Abweichung von Art. 9 aus maximal neun Mitgliedern bestehen.</p>	<p><b><u>Art. 32 Verwaltungsrat</u></b></p> <p>1 Für die laufende Amtsdauer bis am 31.12.2024 sind zwei Personen aus dem Kreis des Vereins Spitex Muri-Gümligen in den Verwaltungsrat zu wählen, sofern entsprechende Kandidaturen vorliegen.</p> <p>2 Unverändert.</p>	<p>Während der ersten drei Jahre des Zusammenschlusses sollen zwei Personen aus dem Kreis des Spitex-Vereins im Verwaltungsrat des Alenia mitwirken. Zu diesem Zweck kann der Verwaltungsrat gemäss Art. 32 vorübergehend neun Mitglieder umfassen. Nach Ablauf dieser dreijährigen Übergangsphase, d.h. per 1.1.2025, stellt das Wahlorgan weiterhin eine Vertretung mit Spitex-Fachwissen im Verwaltungsrat sicher.</p>